

Arbeitslosengeld II

Beschlussempfehlung

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen von Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und vom Saarland zuzuleiten, soweit die Landesaufsicht betroffen ist,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Begründung

Der Petent fordert die vollständige Veröffentlichung der gemäß § 54 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 11 Drittes Buch Sozialgesetzbuch seit dem Berichtsjahr 2005 zu erstellenden vollständigen Eingliederungsbilanzen der jeweils zugelassenen kommunalen Träger.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass die Eingliederungsbilanzen der zugelassenen kommunalen Träger nun schon für das dritte Berichtsjahr in Folge - 2005 bis 2007 - nicht oder nur unvollständig veröffentlicht worden seien, obgleich die gesetzliche Pflicht dazu bestehe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe die Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Es erläutert im Wesentlichen die geltende Rechtslage und führt im Übrigen aus, dass es sich bei § 11 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nur um eine Soll-Vorschrift handele, von der bei Vorliegen besonderer Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zulässig sei. Überdies wären die „zugelassenen kommunalen Träger“ (zkT) durch das BMAS mehrfach auf ihre nach § 6 b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen hingewiesen worden. Das BMAS verfüge jedoch nicht über aufsichtsrechtliche Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung, da die Aufsicht den Landesbehörden obliege.

Das BMAS wirke jedoch darauf hin, zukünftig auch für die zKT möglichst vollständige Eingliederungsbilanzen erstellen zu können.

Hiergegen hat der Petent Einwendungen erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die von ihm eingereichte Schriftstücke Bezug genommen.

In seiner parlamentarischen Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 6 b SGB II sind die zKT an Stelle der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit grundsätzlich Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit. Damit sind sie auch zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen über die Leistungen im Rahmen des SGB II gemäß § 54 SGB II i. V. m. § 11 SGB III zuständig.

Die BA stellt den Trägern der Grundsicherung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB III einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit für alle Träger zu gewährleisten. Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurden Datenstandards erarbeitet, die es ermöglichen, die Daten der optierenden Kommunen in die Datenstruktur der BA einzubinden. Die Grundlage für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen der zKT bilden die im Rahmen des von der BA mit diesen Trägern für den Bereich des SGB II vereinbarten Datenstandards gelieferten Daten.

Im Jahr 2005 befanden sich noch alle Träger der Grundsicherung - auch die zKT - in einer Aufbausituation, in der erst die technischen Voraussetzungen für den Datenfluss und die Schaffung der Statistiken geschaffen werden mussten. Deshalb war es für 2005 grundsätzlich noch nicht möglich, die Daten zu den Eingliederungsbilanzen zentral durch die Statistik der BA zur Verfügung zu stellen. Es wurden aber in verkürzter Form Eingliederungsbilanzen für die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung erstellt.

Im Jahr 2006 konnte die statistische Berichterstattung zum Einsatz von Förderleistungen der zKT zwar aufgenommen, im Ergebnis musste aber festgestellt werden, dass nur für eine sehr geringe Anzahl der zKT verwertbare Daten zur Erstellung von

Eingliederungsbilanzen für 2006 vorlagen, weswegen darauf verzichtet wurde, die Erstellung bei den zKT einzufordern.

Für 2007 konnte erstmals zum größten Teil eine Veröffentlichung der verfügbaren Daten erfolgen. Die Ist-Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der zKT konnten jedoch nicht veröffentlicht werden, weil die Daten für 2007 als nicht plausibel eingestuft werden mussten. Diese Bewertung erfolgte aufgrund der zum Teil erheblichen Abweichungen im Vergleich zu den gemeldeten Abrechnungsergebnissen. Nach Auskunft des BMAS bestand hinsichtlich der Daten-Melderegeln ein Problem, welches zu der eingeschränkten Funktionalität führte. Das betreffende Modul des Datenstandards sollte daher im Jahr 2009 grundsätzlich überarbeitet werden.

Für die Eingliederungsbilanz der Jahre 2008 bis 2010 lagen die Ausgaben für die zKT zwar insgesamt vor, allerdings nicht pro einzeltem arbeitsmarktpolitischen Instrument. Soweit die Ausgabedaten von Haushaltsdaten abwichen, mussten sie zudem durch eine individuelle Rückmeldung ergänzt werden. Die Differenzen zwischen den gemeldeten Ist-Ausgaben und den dem BMAS gemeldeten Abrechnungsergebnissen der zKT mussten ebenfalls vor der Veröffentlichung individuell geklärt werden.

Gleiches gilt im Grundsatz auch für die Eingliederungsbilanzen 2011. Nach aktueller Auskunft des BMAS konnten für 2011 nach individuellen Ergänzungen für alle zKT entsprechende Angaben zu den (Ist) Ausgaben in den Eingliederungsbilanzen veröffentlicht werden. Zudem liegen nunmehr bei insgesamt 20 zKT auch plausible Informationen zu tiefer gegliederten Maßnahmekategorien bzw. Instrumenten vor, die in die Veröffentlichung mit aufgenommen wurden. Die aktuelle Version des Lieferstandards ist im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) zu finden. Eine tiefer gegliederte Lieferung der Ist-Ausgaben für alle zKT ist allerdings erst für die Eingliederungsbilanz 2012 für die zKT verpflichtend.

Der Petitionsausschuss muss auf dieser Grundlage feststellen, dass sich die Datenerhebung für die zKT in den letzten Jahren kontinuierlich und erheblich verbessert hat, bisher jedoch noch nicht in vollem Umfang erfolgt ist. Auch für das Jahr 2011 fehlen noch bei einem Großteil der zKT die tiefer gegliederten Maßnahmekategorien. Das erschwert die Beurteilung der Arbeitseffektivität der unterschiedlichen Strukturtypen der Arbeitsverwaltung. Eine Beurteilung der jeweiligen Arbeitseffektivität im

noch Pet 4-16-11-81503-045080

Vergleich dieser Strukturtypen ist jedoch das Anliegen des Gesetzgebers. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der zKT gemäß § 54 SGB II i. V. m. § 11 SGB III muss gewährleistet sein.

Da die Bundesverwaltung nicht unmittelbar aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber den zKT geltend machen kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Eingabe den Landesvolksvertretungen von Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und vom Saarland zuzuleiten. Deren Zuständigkeit ist im Rahmen der Aufsichtsführung über die zKT berührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der zKT muss im Zweifel auch mit aufsichtsrechtlichen Mitteln der jeweiligen Landesbehörden durchgesetzt werden.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition abzuschließen, weil ihr überwiegend entsprochen worden ist.